

Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte

Abgeschlossen am 9. September 1931

Von der Bundesversammlung genehmigt am 21. Juni 1932²

Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 31. Juli 1933

In Kraft getreten am 1. November 1933

*Der Schweizerische Bundesrat
und
der Präsident der Französischen Republik*

haben, um ihren Angehörigen im andern Land in möglichst weitem Umfang die gleiche Behandlung auf dem Gebiet der Fürsorge für Unbemittelte zu sichern, wie sie den Angehörigen dieses Landes zuteil wird, den Abschluss eines Abkommens vereinbart und als ihre Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

Diese haben, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Bestimmungen vereinbart:

Art. 1

Jeder vertragschliessende Teil verpflichtet sich, den in seinem Gebiet sich aufhaltenden³ bedürftigen Angehörigen des andern Teils in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen wie seinen eigenen Angehörigen die nötige Fürsorge zu gewähren. Die Fürsorge, inbegriffen ärztliche Behandlung und Spitalpflege, sowie gegebenenfalls ein schickliches Begräbnis, erstreckt sich auf

- a) körperlich Kranke, Geisteskranke, Greise oder Gebrechliche, die für ihren Lebensunterhalt nicht aufzukommen vermögen;
- b) Kinder, für deren Unterhalt weder ihre Familie noch Drittpersonen ausreichend sorgen;
- c) Schwangere, Wöchnerinnen oder Mütter, die ihre Kinder stillen.

BS 14 128; BBl 1932 I 585

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 49 603

³ Für die Auslegung siehe das Unterzeichnungsprotokoll hiernach (Ziff. III).

Art. 2⁴

Dem Aufenthaltsstaat steht es frei, die der öffentlichen Fürsorge zur Last fallenden Angehörigen des andern Landes heimzuschaffen oder vom Heimatstaat Ersatz der Fürsorgekosten zu verlangen.

Die Heimschaffung soll jedoch unterbleiben, wenn die Fürsorge vorübergehend ist, namentlich bei Wöchnerinnen.

Art. 3

Der Aufenthaltsstaat zeigt dem Heimatstaat auf die in einer Verwaltungsvereinbarung⁵ festgesetzte Art und Weise die Fürsorgepflicht an, welche die Anwendung von Artikel 2 nach sich ziehen. Er teilt in jedem Fall mit, ob er die Heimschaffung in Aussicht nimmt oder ob er die Vergütung der Fürsorgekosten beansprucht.

Der Heimatstaat gibt innert dreissig Tagen vom Empfang jeder Anzeige an bekannt, ob er den Unterstützten als seinen Angehörigen anerkennt. Er teilt gleichzeitig mit, ob er die Heimschaffung oder den Kostenersatz vorzieht.

Wählt der Heimatstaat den Kostenersatz, so soll der Aufenthaltsstaat auf die Heimschaffung verzichten. Er kann aber an seinem Entscheid festhalten, muss jedoch die besondern Gründe hierfür bekannt geben.

Der Heimatstaat ist berechtigt, jederzeit die Heimschaffung seiner im Aufenthaltsstaat unterstützten Angehörigen zu verlangen. Der Entscheid steht aber in jedem Fall dem Aufenthaltsstaat zu.⁶

Anerkennt der Heimatstaat den Unterstützten nicht als seinen Angehörigen oder macht er einen zwingenden Grund⁷ zur Ablehnung sowohl der Heimschaffung als der Kostenübernahme geltend, so hat er dies innert der oben genannten Frist von dreissig Tagen ausreichend zu rechtfertigen.

Art. 4

Die aus der Fürsorge entstehenden Kosten fallen dem Aufenthaltsstaat zur Last bis zum Zeitpunkt, an dem der Heimatstaat die in Artikel 3 vorgesehene Anzeige erhalten hat und während der darauffolgenden Tage.⁸ Alle weiteren Kosten bis zum Aufhören der Fürsorge oder bis zum Tag der Heimschaffung trägt der Heimatstaat. Die Kosten der Überführung bis an die Grenze des Heimatstaates werden vom Aufenthaltsstaat getragen.

⁴ Siehe auch das Unterzeichnungsprotokoll hiernach (Ziff I und V).

⁵ Siehe SR 0.854.934.92

⁶ Siehe auch das Unterzeichnungsprotokoll hiernach (Ziff I und V).

⁷ Für die Auslegung siehe den Notenaustausch vom 6./13. Oktober 1933 (SR 0.854.934.91).

⁸ Siehe aber das Unterzeichnungsprotokoll hiernach (Ziff. IV).

Art. 5

Wird die Heimschaffung nicht innert dreissig Tagen vollzogen, seit ihr der Heimatstaat zugestimmt hat, so ist er nach Ablauf dieser Frist von der Zahlungspflicht befreit; die Befreiung tritt nicht ein, wenn der Unterstützte transportunfähig ist oder in der Zwischenzeit dem Aufenthaltsstaat nicht zur Last fallende Hinderungsgründe eintreten, die die Überführung ausschliessen, so besonders Veränderungen im Gesundheitszustand. Die die Überführung hindernden Gründe müssen dem Heimatstaat sobald als möglich, spätestens am dreissigsten Tag nach seiner Zustimmung zur Heimschaffung, mitgeteilt werden.

Art. 6⁹

Die allgemeine Abrechnung über die Fürsorgekosten wird jedes Jahr auf 31. Dezember abgeschlossen. Sie wird von jedem der beiden Länder dem andern am folgenden 30. September auf diplomatischem Wege zugestellt. Sie entfällt in zwei verschiedene zusammenfassende Aufstellungen: a) die erste enthält die Fälle, die im Laufe des Jahres beendet und vor dem 31. Dezember endgültig bereinigt und gutgeheissen wurden, somit zu keiner Bestreitung oder Beanstandung mehr Anlass geben können; b) die zweite enthält die Fälle, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geregelt wurden.

Im Laufe der folgenden drei Monate, d. h. bis zum 31. Dezember, werden die Rechnungen endgültig bereinigt und die beiderseits geschuldeten Beträge ausgeglichen.

Art. 7

Jeder vertragschliessende Teil verpflichtet sich, die Angehörigen des andern Teils, die zu einer in Artikel 1 genannten Personengruppen gehören und der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen, auf keine andere Weise aus dem Land zu entfernen als durch Heimschaffung, und zwar unter den in diesem Abkommen aufgestellten Bedingungen.

Diese Bestimmungen hindert die Anwendung polizeilicher Massnahmen, wie die Ausweisung, selbst gegenüber einem Unterstützten, nicht, wenn solche Massnahmen die gewöhnliche rechtliche Folge bei gesetzwidrigem Verhalten darstellen. Immerhin soll die Anwendung solcher Massnahmen aufgeschoben werden, solange der Zustand des Unterstützten es gebietet.

Art. 8

Die Ausführungsvorschriften für die Anwendung dieses Abkommens werden in einer Verwaltungsübereinkunft festgesetzt.¹⁰

⁹ Fassung gemäss Notenaustausch vom 31. März 1939 (AS 55 459) zwischen den beiden Regierungen. Die neue Fassung ist sofort in Kraft getreten und fand bereits auf die Rechnungen des Jahres 1938 Anwendung.

¹⁰ Siehe SR 0.854.934.92

Zur Ausführung des Abkommens und der Übereinkunft wird der unmittelbare schriftliche Verkehr vereinbart:

1. für die in Frankreich unterstützten Schweizer zwischen der schweizerischen Gesandtschaft in Paris und dem Gesundheitsministerium,
2. für die in der Schweiz unterstützten Franzosen zwischen der französischen Botschaft in Bern und dem Bundesamt für Justiz¹¹ des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Art. 9

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Abkommens werden auf diplomatischem Weg geregelt. Jeder der vertragschliessenden Teile kann verlangen, dass eine derartige Meinungsverschiedenheit einer gemischten Kommission zum Entscheid unterbreitet werde. Die Kommission soll aus zwei Mitgliedern bestehen, von denen jeder Teil eines ernannt. Gelingt es dieser Kommission nicht, die Meinungsverschiedenheit beizulegen, so bezeichnen die beiden Mitglieder in gegenseitigem Einverständnis einen Obmann, der den Entscheid herbeizuführen hat.

Art. 10

Das gegenwärtige Abkommen bezieht sich auf das französische Mutterland.

In Algerien geniessen die Schweizer, im Rahmen und unter den Bedingungen des gegenwärtigen Abkommens die Behandlung, auf die die Franzosen dort Anspruch haben.

Als französische Staatsangehörige, auf die das Abkommen sich bezieht, gelten die Franzosen und die algerischen Untertanen.

Art. 11

Dieses Abkommen tritt drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es ist auf fünf Jahre abgeschlossen. Wird es nicht von einem der vertragschliessenden Teile ein Jahr vorher gekündigt, so bleibt es vom Tag an, an dem die Kündigung durch einen der beiden Teile stattgefunden hat, noch ein Jahr in Kraft. Es ersetzt die zwischen der Schweiz und Frankreich am 27. September 1882 abgeschlossene Übereinkunft betreffend unentgeltliche Verpflegung der Geisteskranken und verlassenen Kinder.

Zu Urkund dessen haben die beiderseits Bevollmächtigten dieses Abkommen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 9. September 1931, unterzeichnet.

(Es folgen die Unterschriften)

¹¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst.

Unterzeichnungsprotokoll

I.

Das gegenwärtige Abkommen stellt den Grundsatz auf, dass der Entscheid darüber, ob der Unterstützte heimgeschafft werden soll oder nicht, letzten Endes dem Aufenthaltsstaat zukommt. Die vertragschliessenden Teile werden diese Regel, die den Vorzug hat, stets eine Lösung herbeizuführen, mit der gebotenen Rücksicht anwenden. Es liegt daher nicht in ihrer Absicht, eine Heimschaffung durchzuführen, wenn Menschlichkeitsgründe dagegen sprechen, z. B. wenn die Heimschaffung Familienbande zerreißen oder enge, aus der Heimatzugehörigkeit zum Land zerstören würde oder auch, wenn sie die künftigen Lebensverhältnisse des Unterstützten beeinträchtigen würde.

Im gleichen Sinn und Geist sind die vertragschliessenden Teile darüber einig, dass auch der Ehegatte und die minderjährigen Kinder in die Heimschaffung einbezogen werden können, dass jedoch die Heimschaffung dieser Personen nur im gegenseitigen Einverständnis beider Länder stattfinden soll.

II.

In Anbetracht der Fürsorge, die den Franzosen in der Schweiz ausser den durch das gegenwärtige Abkommen vorgesehenen Fällen zuteil wird, erhalten die Schweizer in Frankreich als Gegenleistung die den zahlreichen Familien zukommenden und als gewöhnliche Fürsorgeleistung gedachten Zuwendungen, sofern ihre Familien mit ihnen wohnen. Immerhin haben die Schweizer in Frankreich nicht Anspruch auf die Zuwendungen, die unmittelbar zur Förderung des nationalen Geburtenzuwachses ausgerichtet werden.

III.

Personen, die sich in der offenkundigen Absicht in eines der beiden Länder begeben haben, um sich dort wegen einer im Augenblick der Einreise bereits bestehenden Krankheit pflegen zu lassen, gelten nicht als Aufenthalter im Sinne von Artikel 1 des Abkommens.

IV.

Wenn die Voraussetzungen des zweiten Absatzes von Artikel 2 vorliegen, so werden die vertragschliessenden Teile ebenfalls keinen Ersatz der Kosten verlangen, sofern die Dauer der Fürsorge die in Artikel 4 festgesetzte Frist nur um wenige Tage übersteigt.

V.

Die vertragschliessenden Teile sind einig darüber, dass die Heimschaffung auch dann zulässig sein soll, wenn die Angehörigen des einen der beiden Länder aus andern als den in diesem Abkommen vorgesehenen Gründen der öffentlichen Fürsorge im andern Land dauernd anheimfallen. Sie wird bis zur Grenze auf Kosten des Aufenthaltsstaates und nur im gegenseitigen Einvernehmen beider Länder durchgeführt.

Die beiden vertragschliessenden Teile werden sich bemühen, die bisher für das Heimschaffungsverfahren benötigte Zeitdauer nach Möglichkeit abzukürzen.

VI.

Die Bestimmungen dieses Abkommens beziehen sich auf die Unterstützten, die von jedem der vertragschliessenden Teile als seine Angehörigen anerkannt werden. Das um die Heimschaffung ersuchte Land kann sie nicht mit der Begründung ablehnen, der Unterstützte sei nicht sein Angehöriger, wenn er einen ihm von einer Behörde dieses Landes ausgestellten Heimatpass, der keine andere Staatsangehörigkeit erwähnt, oder ein Immatrikulationszeugnis besitzt, das ihm durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter dieses Landes ausgestellt worden ist und worin er ausdrücklich als dessen Angehöriger bezeichnet wird. In diesem Fall kann aber der Aufenthaltsort nur die Heimschaffung verlangen. Führt er sie nicht innert der in Artikel 5 des Abkommens vorgesehenen Frist durch, so ist das ersuchte Land von der Pflicht zur Übernahme des Unterstützten wie auch von der Pflicht der Erstattung der weiteren Kosten befreit.

VII.

Mit der Unterzeichnung des gegenwärtigen Abkommens soll das Recht der vertragschliessenden Teile, die Deckung ihrer Kosten vom Unterstützten selbst oder von den zu seiner Fürsorge gesetzlich verpflichteten Personen zu fordern, nicht beeinträchtigt werden. Die vertragschliessenden Teile werden sich zur Geltendmachung ihrer Forderungen Beistand leisten, soweit es ihnen ihre Gesetzgebung erlaubt.

VIII.

Vom Wunsche geleitet, den Schweizern in Frankreich und den Franzosen in der Schweiz so weitgehend als immer möglich die gleiche Behandlung wie den eigenen Angehörigen zu gewähren, werden die vertragschliessenden Teile darnach trachten, die durch das gegenwärtige Abkommen im Fürsorgewesen verwirklichte Gleichbehandlung entsprechend der allfälligen Entwicklung ihrer Gesetzgebung auf diesem Gebiet durch spätere Abmachungen zu erweitern.

Zu Urkund dessen haben die beiderseits Bevollmächtigten dieses Protokolls in doppelter Ausfertigung in Paris, am 9. September 1931, unterzeichnet.

(Es folgen die Unterschriften)

